

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

15. Stück, 28.02.1923

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLII. Band. (Ausgegeben den 28. Febr. 1923.) 15. Stück.

Inhalt:

- Nr. 52. Verordnung für den Freistaat Oldenburg vom 21. Februar 1923, betreffend anderweitige Festsetzung des Tage- und des Nachtgeldes usw. bei Dienstreisen der Landesbeamten.
- Nr. 53. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 24. Februar 1923 über die vorläufige Unterbringung Ausgewiesener.

Nr. 52.

Verordnung für den Freistaat Oldenburg, betreffend anderweitige Festsetzung des Tage- und des Nachtgeldes usw. bei Dienstreisen der Landesbeamten.

Oldenburg, den 21. Februar 1923.

Auf Grund des Artikels 5 des Gesetzes vom 7. April 1922, betreffend Änderung des Gesetzes vom 15. April 1920, betreffend Änderung der Bestimmungen der Artikel 21—27 des revidierten Zivilstaatsdienergesetzes vom 28. März 1867, wird folgendes bestimmt:

1. Das Tagegeld beträgt für die Beamten der
Besoldungsgruppen

I—V VI—VIII IX usw.

a) wenn die Reise nicht
mehr als 5 Stun-
den dauert

ab 1. Januar d. J.	250 <i>M</i>	300 <i>M</i>	400 <i>M</i>
„ 1. Februar d. J.	400 „	500 „	600 „
„ 15. Febr. d. J.	900 „	1125 „	1350 „

b) wenn die Reise mehr
als 5, aber nicht
über 8 Stunden
dauert

ab 1. Januar d. J.	500 <i>M</i>	600 <i>M</i>	750 <i>M</i>
„ 1. Februar d. J.	800 „	1000 „	1200 „
„ 15. Febr. d. J.	1800 „	2250 „	2700 „

c) wenn die Reise mehr
als 8 Stunden
dauert

ab 1. Januar d. J.	975 <i>M</i>	1200 <i>M</i>	1500 <i>M</i>
„ 1. Februar d. J.	1600 „	2000 „	2400 „
„ 15. Febr. d. J.	3600 „	4500 „	5400 „

2. Das Nachtgeld beträgt für die Beamten der
Besoldungsgruppen

I—V ab	1. Januar d. J. . . .	750 <i>M</i>
„	1. Februar d. J. . . .	1200 „
„	15. Februar d. J. . . .	2700 „

VI—VIII ab	1. Januar d. J. . . .	900 <i>M</i>
„	1. Februar d. J. . . .	1500 „
„	15. Februar d. J. . . .	3350 „

IX usw. ab	1. Januar d. J. . . .	1200 <i>M</i>
„	1. Februar d. J. . . .	1800 „
„	15. Februar d. J. . . .	4000 „

3. Erfordert eine Dienstreise einen Aufwand, der durch die Tage- und die Nachtgelder nicht gedeckt werden kann, oder sonst einen außergewöhnlichen Aufwand, so kann auf Antrag vom Staatsministerium ein Zuschuß oder eine Pauschvergütung gewährt werden.

4. Für dienstliche Wege innerhalb 2 km vom Wohnort werden Tagegelder nicht gewährt, falls nicht die dienstliche Tätigkeit in einem Wirtshause vorzunehmen ist. In diesem Falle erhält der Beamte ein Tagegeld nach den unter 1a angegebenen Sätzen.

5. Die Vergütung für zu Fuß oder mittelst Fahrrades gemachte Dienstreisen wird ab 1. Januar d. J. auf 20 *M*, ab 1. Februar d. J. auf 40 *M* für jedes Kilometer festgesetzt.

6. Im übrigen bleiben die Bestimmungen des Gesetzes vom 7. April 1922, betreffend Änderung des Gesetzes vom 15. April 1920, betreffend Abänderungen usw., in Kraft.

7. Diese Bestimmungen haben rückwirkende Kraft vom 1. Januar 1923 an.

Oldenburg, den 21. Februar 1923.

Staatsministerium.

Tanzen. Driver.

Bierhorst.

Nr. 53.

Bekanntmachung des Staatsministeriums über die vorläufige Unterbringung Ausgewiesener.

Oldenburg, den 24. Februar 1923.

Auf Grund der §§ 9 und 9c der Bekanntmachung über Maßnahmen gegen Wohnungsmangel vom 23. September 1918 (Reichsgesetzblatt Seite 1143) in der Fassung

des Gesetzes vom 11. Mai 1920 (R.G.B. S. 949) wird mit Zustimmung des Reichsarbeitsministers für das Gebiet der Landesteile Oldenburg und Lübeck folgendes angeordnet:

§ 1.

Die Gemeindebehörden werden ermächtigt, zur vorläufigen Unterbringung der aus den besetzten rheinischen Gebieten oder den widerrechtlich neu besetzten Gebieten ausgewiesenen oder durch unmittelbaren Zwang entfernten deutschen Reichsangehörigen, ihrer Familien und ihres Hausrates die im § 6 Absatz 1 des Gesetzes über die Kriegisleistungen vom 13. Juni 1873 (Reichsgesetzblatt Seite 129) vorgesehenen Befugnisse auszuüben, soweit dies erforderlich ist, um Naturalquartier für die Ausgewiesenen oder zwangsweise Entfernten und Speicher- oder sonstigen Abstellraum für den Hausrat zu beschaffen.

§ 2.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Oldenburg, den 24. Februar 1923.

Staatsministerium.

Meyer.